

Vereinsatzung

Handball-Sportgemeinschaft Straubing 2008 e.V.



Inhalt

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
§2 Zweck und Gemeinnützigkeit	3
§3 Mitgliedschaft in den Verbänden	3
§4 Mitgliedschaft	3
§5 Mitgliedsbeträge.....	4
§6 Ende der Mitgliedschaft	4
§7 Die Vereinsorgane	5
§8 Die Mitgliederversammlung	5
§9 Der Vorstand.....	6
§10 Die Kassenprüfer.....	7
§11 Ordnungen.....	7
§12 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall.....	7
§13 Übergangsvorschrift	8
§14 Inkrafttreten.....	8

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Handball-Sportgemeinschaft Straubing 2008 e.V.** (abgekürzt HSG Straubing 2008 e.V.) und wurde am 14.11.2008 gegründet.
2. Sitz des Vereins ist Straubing.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Straubing eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen der Sportart Handball;
 - b) die sportlich gerechte Ausbildung von Spielern;
 - c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen;
 - d) den vorrangigen Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern;
 - e) die Vorbildung zu sachgemäßen Übungsleitern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. (Zuwendungen sind Leistungen ohne Gegenleistungen. Ein Aufwandsersatz und Arbeitsaufwandsentschädigungen sind zulässig)
6. Der Verein enthält sich jeglicher konfessionellen, rassistischen und politischen Tätigkeiten.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft in den Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied im:
 - a) Bayerischen Landes-Sportverband e.V.;
 - b) Bayerischen Handball-Verband;
 - c) Deutschen Handball-Bund.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.

2. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder;
 - b) außerordentliche Mitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder.
3. Mitglied kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
4. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
5. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
6. Der Vorstand kann auf einstimmigen Beschluss Ehrenmitglieder ernennen.
7. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
8. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Genehmigung des Antrags.
9. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
10. Über eine Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann den Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein verweigern, wenn wichtige Gründe gegen die Aufnahme sprechen. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann der Antragsteller einen Beschluss der Mitgliederversammlung beantragen. Bei Ablehnung kann der Antragsteller einen Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Die Aufnahme erfolgt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§5 Mitgliedsbeträge

1. Die Mitglieder haben einen laufenden Betrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit festgesetzt wird. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
2. Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Beitragszahlung verpflichtet. In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge und Aufnahmegebühren stunden, ermäßigen oder erlassen.
3. Ehrenmitglieder, Trainer und Übungsleiter sowie Heimkinder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt aus dem Verein;
 - b) Streichung von der Mitgliederliste;
 - c) Ausschluss aus dem Verein;
 - d) Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt über schriftliche Erklärung gegenüber dem

- Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich.
3. Zur Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis kommt es, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und nicht innerhalb von 4 Wochen bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Dies ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
 4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins grob oder wiederholt zuwiderhandelt. Ein Ausschluss ist durch den Vorstand zu beschließen. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich binnen eines Monats die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig durch einfache Mehrheit entscheidet.
 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§7 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.
3. Über alle von den Organen des Vereins abgehaltenen Sitzungen und gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen. Diese sind von den Vorstandsmitgliedern bzw. dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
3. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher per Post, Fax oder E-Mail durch den Vorstand einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand geregelt werden können. Insbesondere fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse über:
 - a) Die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Schatzmeisters;
 - c) Die Entlastung des Vorstandes;
 - d) Die Wahl des Vorstandes;
 - e) Die Wahl der Kassenprüfer;
 - f) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - g) Satzungsänderungen;
 - h) Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder;

- i) satzungsmäßig zulässige Widersprüche von Mitgliedern;
 - j) Auflösung des Vereins;
 - k) Bildung neuer Organe;
 - l) Bestätigung oder Aufhebung von Mitglieds-Ausschlüssen;
 - m) Aufnahme neuer Sportarten, dies benötigt eine 3/4 Mehrheit aller Mitglieder.
5. Außerordentliche Versammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es ihm durch dringende Umstände notwendig erscheint. Sie finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Der Außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Befugnisse zu, wie der Ordentlichen.
 6. Jedes Mitglied ist unabhängig vom Alter stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung beschließt prinzipiell mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 7. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
 8. Satzungsänderungen, Auflösungsanträge und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen sind. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Während der Versammlung eingereichte Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
 9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 10. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 11. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung vorliegt.
 12. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Abstimmung beantragt. Im Übrigen erfolgen die Beschlussfassungen und Wahlen offen.
 13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) bis zu sechs gewählten Beisitzern
 - f) bis zu drei berufenen Beisitzern
 - g) den Übungsleitern
2. Eine Personalunion ist nicht zulässig. Unberührt davon bleiben die Übungsleiter.
3. Den Vorstand nach §26 BGB bilden der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister. Sie sind jeweils nach außen einzeln vertretungsberechtigt, dies geht jedoch mit einer Kommunikationspflicht einher. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder in diesem Sinne an die Beschlussfassung gebunden.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes gilt die Berufung durch die Mitgliederversammlung bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit Beisitzer berufen. Diese dürfen die Anzahl von drei nicht übersteigen.
7. Bei Vorstandsbeschlüssen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme, wobei die einfache Mehrheit entscheidet, außer es ist etwas anderes geregelt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ist nichts anderes geregelt, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
8. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Vorstandsbeschlüsse müssen in Protokollen festgehalten werden.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§10 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§11 Ordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt Vereinsordnungen zu beschließen.
2. Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die Ordnungen sind nicht Teil der Satzung.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und sein Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der **Handball-Sportgemeinschaft Straubing 2008 e.V.** an die Stadt Straubing, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§13 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.07.2014 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.